



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Haus- schweinen

Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierten Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungs-
maßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 200/24-TS-2182/24 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 24.09.2024, Az. 200/24-TS-1523/24, wird wie folgt geändert:

a) Ziffer II 1.1. wird wie folgt gefasst:

„1.2. Hunde sind im Wald sowie innerhalb einer Entfernung bis zu 100 Metern vom Wald-
rand entfernt und in nicht einsehbaren Bereichen im Feld (Büsche und hochstehende Felder
ab einer Wuchshöhe von 30 cm) an der Leine zu führen. Die Anordnung gilt nicht für Kada-
versuchhunde und brauchbare Jagdhunde auf der nach dieser Allgemeinverfügung zuläs-
sigen Nachsuche. Ferner ausgenommen sind Einsätze und das Training von Hirten-, Jagd-
, Assistenz-, Polizei- und Rettungshunden. Für das Training gilt weiterhin das Wegegebot
im Wald.“

b) Ziffer II 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wild-
schweinfleisch betreffende Maßnahmen

2.1. Es gilt ein Verbot der Jagdausübung. Davon ausgenommen sind:

a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaver-
suchhunden, Drohnen oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen. Eine Hetze darf
nur von anerkannten Nachsuchengespannen im Rahmen des Tierschutzes

Besucheranschrift sowie An-
schrift
für Paket-/Postgutsendungen:
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00

Homepage:
www.kreis-offenbach.de



Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFBVDEFF



durchgeführt werden, sofern das Ziel der Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet und die Versprengung von Schwarzwild bestmöglich vermieden wird.

- b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde.
- c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde.
- d) das Erlösen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildtieren durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen sowie durch die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden.
- e) die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild), Niederwild, Raubwild und Federwild bei Tageslicht und im Offenland unter folgenden Bedingungen:
 - i. Die Jagdausübung muss im Abstand von mindestens 100 m zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildbeständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscanthus, etc.) stattfinden.
 - ii. Die Jagdausübung darf nur im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen.
 - iii. Die Verwendung von Schalldämpfern wird dringend empfohlen.
- f) die Ausübung der Fallenjagd auf Raubwild, auch in befriedeten Bezirken, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde unter Angabe von Zeitraum, Ort, Tierart, beteiligten Personen, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
- g) Für die Jagdausübung auf Federwild mit Schrot können auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde im Benehmen mit der Jagd- und Forstbehörde Ausnahmen genehmigt werden, wenn der Abstand zum Wald (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG) und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscanthus, etc.) mindestens 1.000 Meter beträgt.
- h) die Durchführung des Niederwild-Monitorings für Hasen und Rebhühner.

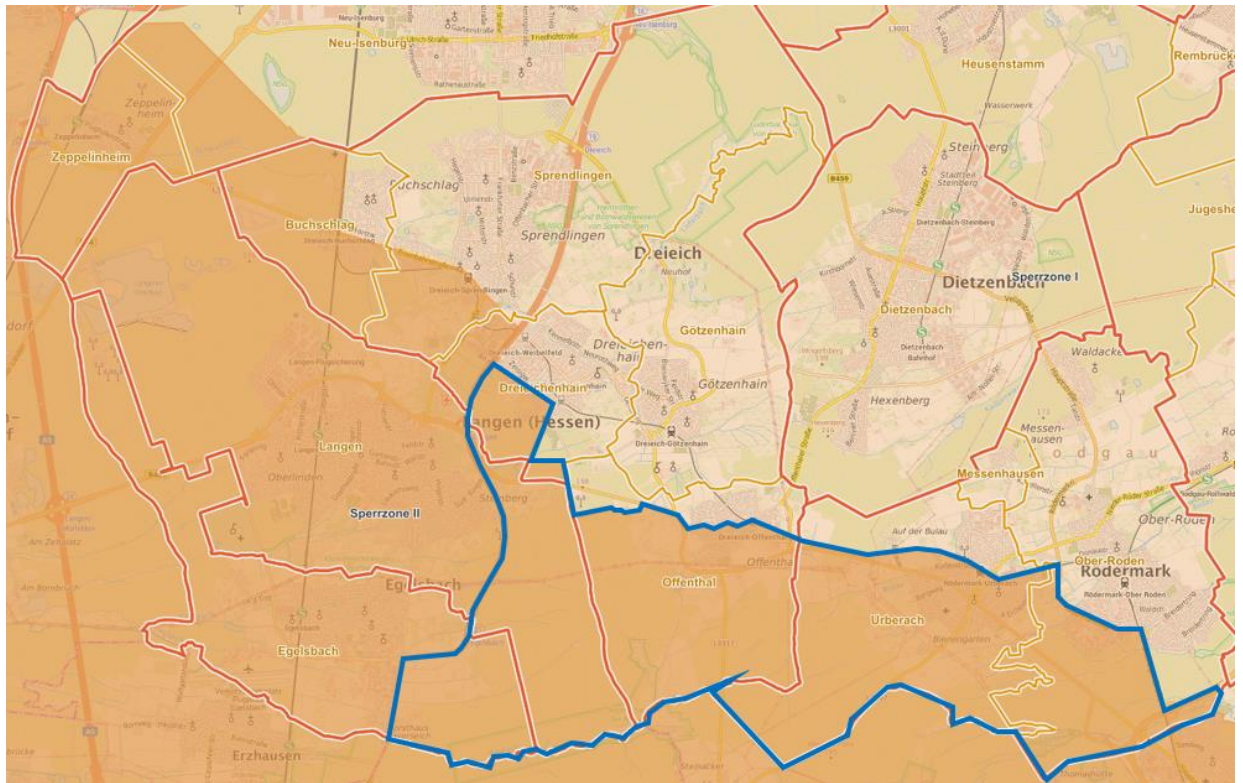
2.2. Bei jeder nach Ziffer II. 2.1. zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.
- b) Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
- c) Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzonen eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

2.3. Abweichend von Ziffer II 2.1 e) ist in folgendem Gebiet der Sperrzone II die verstärkte Einzeljagd auf Schalenwild – auch Schwarzwild, dieses auch zur Nachtzeit – Niederwild, Raubwild und Federwild, ohne Abstandsregelungen unter Verwendung von Schalldämpfern vom Verbot der Jagdausübung ausgenommen:

Fläche östlich der Autobahn 661 und Bundesstraße 3. Konkret die Flächen der Gemarkungen Ober-Roden, Urberach und Offenthal, soweit diese Teil der Sperrzone II sind sowie die Flächen der Gemarkungen Egelsbach, Langen und Dreieichenhain, soweit diese östlich der BAB 661 bzw. B 3 liegen und Teil der Sperrzone II.

Die Fläche ist in der folgenden Karte als blau umrandete Fläche dargestellt:



Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen. Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist dabei zu vermeiden. Im Anschluss an die Jagdausübung sind Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

- 2.4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde des Fundortes unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von der Veterinärbehörde des Landrats des Landkreises Offenbach bestimmten Personal.
- 2.5. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

2.6. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) ist im gesamten Gebiet des Landkreises Offenbach und aus diesem heraus verboten.

2.7. Das Verbringen von in der Sperrzone II (Infizierten Zone) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Sperrzone II (Infizierten Zone) ist innerhalb und aus der Sperrzone II (Infizierten Zone) heraus verboten. Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen zu einer / einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten/m Wildsammelstelle oder Kadaversammelplatz. Diese müssen innerhalb der Sperrzonen II liegen. Ebenfalls von diesem Verbot ausgenommen ist die Verbringung von erlegten Wildschweinen zur Verwertung zu einem nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c oder d der DVO 2023/594 benannten Verarbeitungsbetrieb.

2.8. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Offenbach unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird.
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird.
- c) von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständiger Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem zuständigen Veterinäramt mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

2.9. **Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden**, ist jedes erlegte Wildschwein nach der Kennzeichnung gemäß Ziffer 2.7 Buchstabe b an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich zu beseitigen. Der Transport erfolgt in auslaufsicheren Behältnissen.

2.10. **Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagdausübungsberechtigte haben darüber hinaus folgendes sicherzustellen:**

2.10.1. Jedes erlegte Wildschwein wird unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu der eigenen Wildsammelstelle gebracht. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

2.10.2. Der Aufbruch und mögliche Wildbret-Reste eines jeden erlegten Wildschweins sind an der eigenen Wildsammelstelle in ein dafür vorgesehenes Behältnis für

den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

2.10.3. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.

2.10.4. Die Verwendung von erlegten und negativ untersuchten Wildschweinen muss auf den eigenen Haushalt des Jagd ausübenden Jagdausübungsberechtigten beschränkt bleiben oder in einem nach Artikel 4 Absatz Buchstabe c oder d der DVO 2023/594 benannten Betrieb in der Sperrzone II erfolgen. Die Abgaben von erlegten Wildschweinen, Wildschweinfleisch oder Wildschweinerzeugnissen an Dritte ist verboten. Betriebe, die nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c oder d der DVO 2023/594 benannt wurden, sind davon ausgenommen.“

2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1 wird angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar sind.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach (www.kreis-offenbach.de) öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zum Sachverhalt wird im Wesentlichen auf die Begründung der Ausgangsverfügung vom 24.09.2024 verwiesen. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Seit dem Erstausbruch ist die Zahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb der Sperrzone II (infizierte Zone) einschließlich des Kerngebiets stark angestiegen. Darüber hinaus wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen.

Auch zur rechtlichen Würdigung wird auf die Begründung der Ausgangsverfügung vom 24.09.2024 verwiesen sowie nachfolgend ergänzt.

Ziffer 1. a)

Es handelt sich um eine Anpassung zur Klarstellung und Beseitigung der im Vollzug aufgetretenen Unklarheiten.

Ziffer 1. b)

Es handelt sich teils um Anpassungen zur Klarstellung und Beseitigung der im Vollzug aufgetretenen Unklarheiten.

Die Freigabe der Jagd auf Schwarzwild in bestimmten Gebieten beruht auf dem Umstand, dass die Gebiete vom nunmehr identifizierten Gebiet des Hauptseuchengeschehen durch Siedlungsräume und die Verkehrswege der BAB 661 und der B26, welche zudem gezäunt sind, deutlich abgegrenzt ist und somit die Konnektivität verhindert wird. Dies rechtfertigt die Freigabe der Jagdausübung auf Schwarzwild, in diesem Gebiet, um es möglichst frei von Schwarzwild zu bekommen und auf diese Weise einen Schutzkorridor vor der Verschleppung der ASP vom Haupt-seuchengeschehen zu schaffen. Hierbei sind im Anschluss besonders strenge Maßstäbe an die Reinigung und ggf. Desinfektion sämtlicher verwendeter Gegenstände und Hunde anzulegen.

Die Anordnungen nach Ziffer 2.10. beruhen auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern, und Jagdaktivitäten regulieren kann. Im Fall einer Verwertung der Wildschweine sind zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern. Zu diesem Zweck darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperreste bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden. Nach § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 die zuständige Behörde zudem die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach

Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 anordnen, wenn bei einem erlegten Wildschwein die ASP auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Die Vermarktungswege sind in Art. 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vorgeschrieben.

Ziffer 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffern 3. und 4.

Die Ziffern 3. und 4. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs.4 S 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs.4 S.3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs.4 S.4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S.621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. I S.183,215) enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Regelungen unter Ziffern 3. und 4. entsprechen zudem § 9 (Öffentliche Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, erhoben werden.

Rechtliche Hinweise

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs.4 S.2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann der Veterinärbehörde des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10 in Raum G115 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite des Landkreises unter www.kreis-offenbach.de eingesehen werden.

23.12.2024

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Alexander Böhn
Kreisbeigeordneter